Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgar	ng 15. Se	eptember 2022 Nr. 1	L.

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Ueizen
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)135
Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Evluth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2022
Satzung der Stadt Bad Bevensen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Innenstadt"

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fuhrenkamp" (§ 13 a BauGB)	. 137
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 5	. 138
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bebauungsplan Nr. 234 Teilfläche 6	. 139
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Flächennutzungsplan 2000	. 139
Satzung der Gemeinde Altenmedingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis	1.40
(Verwaltungskostensatzung)	. 140

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen

Uelzen, 08.09.2022

- I20200032 -

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit Bekanntmachung vom 10.08.2022 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 31.08.2022 – wurde ein der wpd Windpark Klein Süstedt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, mit Datum vom 28.07.2022 erteilter Genehmigungsbescheid für die Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 mit einer Nabenhöhe von jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nennleistung von jeweils 5.500 kW als Windpark Klein Süstedt öffentlich bekannt gemacht.

Entgegen o.g. Bekanntmachung befinden sich die genehmigten Anlagenstandorte nicht in der Gemeinde Gerdau, sondern auf folgenden Flurstücken der Gemeinde Suderburg (Samtgemeinde Suderburg):

"WEA 1" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 22 "WEA 2" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 24/1 "WEA 3" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 27 "WEA 4" – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 31/1

Vor dem Hintergrund dieser Korrektur wird die Frist zur möglichen Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung **bis einschließlich 04.10.2022** verlängert. Im Übrigen wird auf den Inhalt der o.g. Bekanntmachung vom 10.08.2022 verwiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (www. uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids samt Begründung bis einschließlich 04.10.2022 beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen,

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, Email: m.widling@landkreis-uelzen.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BlmSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 08.09.2022

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 23.06.2022 folgende 7. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1.	für eine Erdbestattung a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten		
	5. Lebensjahr	180,00€	
	b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	360,00 €	
2.	für eine Urnenbestattung	145,00 €	
Wochenend-Beisetzung Aufschlag			

Wochenend-Beisetzung Aufschlag Urne ab Freitag 12.00 Uhr

Sarg ab Freitag 12.00 Uhr

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Barum, 09.08.2022

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARUM-NATENDORF

Der Kirchenvorstand gez. Frau Jenckel-Paulini, Pastorin Hallwaß

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem § 66 (1) Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 24.08.2022

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS UELZEN

Der Kirchenkreisvorstand Propst Hagen, Herr Horn

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 07.07.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

75,00 € Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge – Euro –	erhöht um – Euro –	vermindert um – Euro –	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf – Euro –
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	769.500	0	0	769.500
ordentliche Aufwendungen	845.700	0	0	845.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	748.700	0	0	748.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.000	0	0	783.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.000	0	0	27.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	143.000	90.000	0	233.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	775.700	0	0	775.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	926.000	90.000	0	1.106.000

145,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

8 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Weste, den 07.07.2022

Bürgermeister Ritzer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Weste, den 05. September 2022

Bürgermeister Ritzer

Satzung

der Stadt Bad Bevensen über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Innenstadt"

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

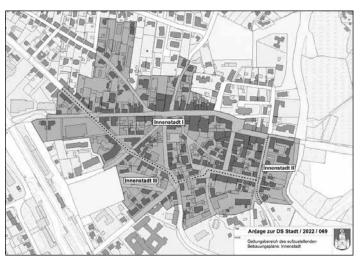
§ 1 Allgemeines

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Bevensen hat am 24.08.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Innenstadt" aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre, der mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Innenstadt" übereinstimmt, ist aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung wird, ersichtlich.



§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Bad Bevensen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungs-sperre eine Ausnahme zugelassen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Bevensen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt unberührt.

Bad Bevensen, den 26. August 2022

STADT BAD BEVENSEN

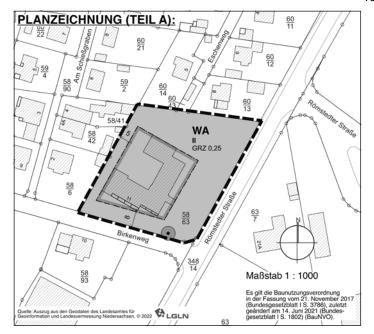
(Siegel)

Stadtdirektor Feller

Bauleitplanung der Stadt Bad Bevensen 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fuhrenkamp" (§ 13 a BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fuhrenkamp" wurde vom Rat der Stadt Bad Bevensen am 25.08.2028 als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fuhrenkamp" einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 40, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Das Bebauleitplanverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes von den Darstellungen des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen abweicht, wurde dieser gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan "Fuhrenkamp – 1. Änderung" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, den 12.09.2022

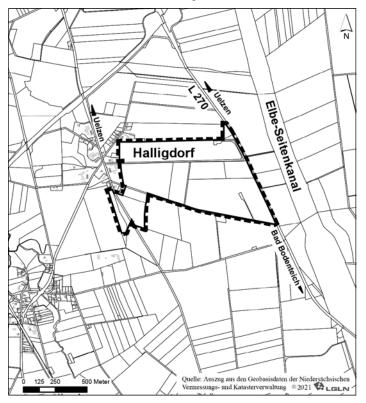
Stadtdirektor Feller

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 5 "Windenergieanlagen Halligdorf"

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 5 "Windenergieanlagen Halligdorf" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 5 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 5 mit ihrer Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanaufhebung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 5 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 11.08.2022

HANSESTADT UELZEN

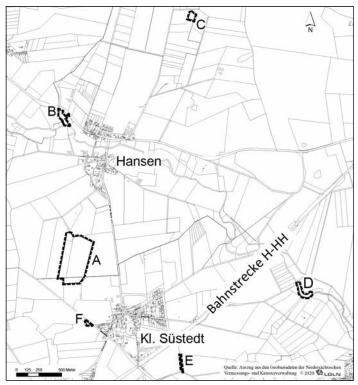
Bürgermeister Jürgen Markwardt

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 "Windenergieanlagen Hansen/Klein Südtedt"

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 "Windenergieanlagen Hansen/Klein Süstedt" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 234 Teilfläche 6 mit ihrer Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanaufhebung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 234 Teilfläche 6 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die

Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 11.08.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister Jürgen Markwardt

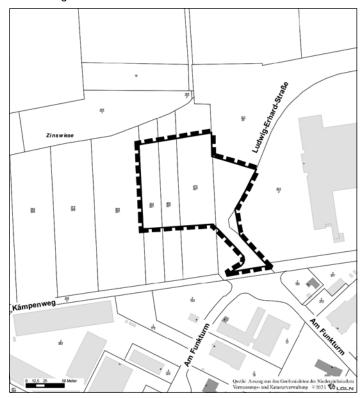
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

Bekanntmachung der Genehmigung für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen

Der Landkreis Uelzen hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen, für die der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.05.2022 den Feststellungsbeschluss gefasst hat, mit Verfügung vom 25.08.2022 (Az.:63/46/02/51/18) genehmigt.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Gewerbeflächen westlich der Ludwig-Erhard-Straße und nördlich des Kämpenweges geschaffen.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen ist im nachstehend veröffentlichten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 einschließlich Begründung und Umweltbericht kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Uelzen wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Uelzen, den 01.09.2022

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister Jürgen Markwardt

Satzung der Gemeinde Altenmedingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, so wie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 ,hat der Rat der Gemeinde Altenmedingen in seiner Sitzung am 21.06.2022 die Aufstellung dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes so wie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte,
- 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
- 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen
 - 2. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 - Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit der Kostenschuld

- Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 9 Entrichtung der Kosten

- Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Samtgemeinde einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskosten-gesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11 Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Altenmedingen, den 21.06.2022

Bürgermeister Léonard Hyfing

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Altenmedingen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)	
	Erklärung zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert	
2.1.	bis 100.000,00 €	50,00
2.2.	bis 250.000,00 €	100,00
2.3.	bis 500.000,00 €	150,00
2.4.	über 500.000,00 €	200,00
3.	Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 20 Abs. 2 BauGB	50,00
4.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	100,00